

Merkblatt für Supervisoren

Version März 2015

Das Merkblatt wendet sich an alle Supervisorinnen und Supervisoren, die Behandlungsfälle von Kandidaten supervidieren, die die Ausbildung nach PTG absolvieren.

Zu Beginn der Supervision

1. Es empfiehlt sich, dass die Supervisorinnen/Supervisoren, wenn möglich, bereits bei der Patientensuche und der Indikationsstellung beteiligt sind.
2. Zu Beginn der Supervision sollte der Ausbildungsstand, der zeitliche Rahmen und das vorhandene Stundenkontingent mit den KandidatInnen besprochen werden und erst im Laufe der Supervision wird dann geklärt werden können, ob der Fall ein Prüfungsfall wird.
3. Die KandidatInnen brauchen für alle Erstgespräche mit Patienten, die ihnen nicht von einem approbierten Kollegen überwiesen wurden, eine Zweitsicht, bevor mit dem Patienten eine Ausbildungsbehandlung begonnen werden kann. Sie als Supervisorin/Supervisor können diese Zweitsicht übernehmen oder ein anderer Analytiker unserer Arbeitsgemeinschaft. (Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Ambulanzleitung oder des PTAs).
4. Bei Aufnahme der Supervision sollten die KandidatInnen aufgefordert werden, den Beginn der Supervision und den Namen der Supervisorin /des Supervisors dem Sekretariat zu melden. Über das Sekretariat wird dann der PTA informiert.
5. Vor Behandlungsbeginn müssen die KandidatInnen mit den Patienten über die seitdem 01.01.2015 verbindliche, neue „**Behandlungsvereinbarung**“ (Aufklärungspflicht im Patientenrechtegesetz) sprechen. Die Vereinbarung wird vor Behandlungsbeginn vom Patienten und von der Ambulanzleitung unterschrieben. Es ist (gerade während der Einführungsphase des Vorgehens) u.a. mit Auswirkungen auf die Dynamik der Behandlungsbeziehung zu rechnen. Hier sollte die notwendige Zeit für Hilfestellung durch die Supervisorin/den Supervisor eingeplant werden.

Häufigkeit der Supervision

1. Die Behandlungen werden in der Regel nach jeder 4. Sitzung supervidiert. Dabei erweist es sich als vorteilhaft, wenn die Einzelsupervisionen mindestens 14-tägig stattfinden, damit eine Kontinuität auch im Kontakt mit den KandidatInnen gewährleistet ist. Bei der Supervision der PA-Fälle wird das immer gegeben sein, bei den tfP-Fällen könnte das bedeuten, dass es angebracht ist, zwei einstündige Fälle bei einer Supervisorin /Supervisor kontrollieren zu lassen, um auf einen 14-tägigen Rhythmus zu kommen.

Alternativ können wöchentlich stattfindende Gruppensupervisionen angeboten werden.
2. Die Supervision in allen Ausbildungsverfahren muss mindestens zu einem Drittel als Einzelsupervision erfolgen.

Kontingente

Die Ausbildungsbehandlungen müssen innerhalb der Kontingente abgeschlossen werden! Die Supervisorinnen /Supervisoren sollten deshalb einen Überblick über die Stunden-Kontingente der KandidatInnen haben, bzw. den gegenwärtigen Stand der noch verfügbaren Stunden von den KandidatInnen erfragen.

Für die unterschiedlichen Ausbildungen stehen folgende Behandlungskontingente zu Verfügung:

Für die tiefenpsychologische Ausbildung:	800 Stunden
Für die analytische Ausbildung:	1200 Stunden
Für die kombinierte, tiefenpsychologische und analytische Ausbildung:	1350 Stunden

Sollte eine Behandlung mit dem Ausbildungsende noch nicht abgeschlossen sein, kann die Behandlung nach Absprache mit der PTA-Leitung im Rahmen eines Sonderkontingents beendet werden.

Evaluation

Die Kandidaten werden in regelmäßigen Abständen im PTA evaluiert. Die Supervisorinnen /Supervisoren werden gebeten, möglichst persönlich zur Evaluationen in den PTA-Ausschuss zu kommen, damit ein lebendiger Eindruck der Entwicklung entstehen kann und Rückfragen vor Ort geklärt werden können. Eine schriftliche Stellungnahme zum

Entwicklungsprozess es Kandidaten sollte schon vor der PTA-Sitzung vorliegen.

Schriftliche Fallberichte

Den Fallberichten kommt größte Bedeutung für den Abschluss der Ausbildung zu. In den Berichten sollen vor allem die konzeptuellen Überlegungen deutlich werden. Es ist wichtig, in den Supervisionen genügend Zeit dafür einzuplanen. Darüber hinaus sollten die KandidInnen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die vom Institut angebotene „*Übung zum Schreiben von Fallberichten*“ zu besuchen.

Bei Meldung zur staatlichen Abschlussprüfung müssen in allen Verfahren - kombinierte Ausbildung, Fachkunde analytische Psychotherapie, Fachkunde tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie - insgesamt sechs Fallberichte in schriftlicher Form vorliegen.

Bei jedem Verfahren: kombinierte Ausbildung, Fachkunde analytische Psychotherapie, Fachkunde tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie werden zwei der sechs Berichte als Fälle für die mündliche Prüfung genommen. Für sie gelten die unten aufgeführten besonderen Anforderungen. Die weiteren vier Berichte müssen in ausgearbeiteter Form - Umfang je nach Verfahren - bei Meldung zur Abschlussprüfung vorliegen.

Anforderungen an die zwei Fallberichte für die mündliche Prüfung:

1. Kombinierte Ausbildung: ein Bericht über eine analytische Langzeitbehandlung - der Bericht sollte 20 Seiten umfassen (Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5) und ein Bericht über eine tiefenpsychologisch fundierte Langzeitbehandlung von mindestens 50, besser 80 Stunden, mit 7 - 10 Seiten (Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5) einfacher Zeilenabstand).
2. Fachkunde analytische Psychotherapie: ein Bericht über eine psychoanalytische Langzeitbehandlung mit mindestens 240 Stunden, der Bericht sollte 20 Seiten umfassen (Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5) und ein Bericht über eine weitere psychoanalytische Langzeitbehandlung mit ca. 160 Behandlungsstunden, Umfang von 12 Seiten.
3. Fachkunde tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie: zwei Berichte über eine tiefenpsychologisch fundierte Langzeitbehandlung von mindestens 50, besser 80 Stunden, mit 20 Seiten (Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5) und ein Bericht über eine Langzeitbehandlung von mindestens 50 Stunden mit 12 Seiten (Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5).

Der ausführlichere Bericht wird in der Institutsprüfung vorgelegt und diskutiert. Die positive Beurteilung des Fallberichts in der Institutsprüfung gehört in unserem Ausbildungsinstitut zu den Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Prüfung. Der PTA entscheidet dann, ob der Kandidat mit den weiteren Nachweisen, die für die Zulassung zu erbringen sind und den beiden schriftlichen Berichten zur staatlichen Prüfung zugelassen wird. Beide Berichte werden den Prüfern der staatlichen mündlichen Prüfung zugeschickt.

Allgemeine Informationen zum Ausbildungsabschluss:

Nach Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) müssen für den Nachweis der Fachkunde/n für die Eintragung in das Arztregister Zeugnisse erstellt werden. Hier sind die Bedingungen der Ausbildungspläne für die verschiedenen Ausbildungsgänge zu berücksichtigen und folgende Nachweise zu erbringen:

1. *Für die kombinierte Ausbildung: Es müssen mindestens 10 Ausbildungsbehandlungen und mindestens 1000 Behandlungsstunden nachgewiesen werden, davon mindestens vier analytische Behandlungen, davon mindestens zwei Langzeitbehandlungen mit mindestens 240 Behandlungsstunden (in der Regel ist einer davon auch der Ausbildungsfall) und mindestens vier tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen, davon mindestens eine Langzeitbehandlung und eine KZT.*

Für die bei der Meldung zur staatlichen Abschlussprüfung noch nicht vorliegenden vier Behandlungen muss eine Bestätigung der/des Kandidaten/in vorliegen, dass er/sie die Behandlungen durchgeführt und dokumentiert hat.

2. *Für die Ausbildung mit der Fachkunde analytische Psychotherapie: Es müssen mindestens 6 Ausbildungsbehandlungen mit mindestens 900 Behandlungsstunden nachgewiesen werden, davon mindestens zwei analytische Langzeitbehandlungen von jeweils mindestens 240 Behandlungsstunden.*
3. *Für die Ausbildung mit der Fachkunde tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie: Es müssen mindestens 8 Ausbildungsbehandlungen mit mindestens 600 Behandlungsstunden nachgewiesen werden, davon mindestens zwei tiefenpsychologische Langzeitbehandlungen und eine Kurzzeittherapie.*